



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 15.01

Datum: 22. JUNI 2021

— **Nachfragen zu AF1429/21 "Impftaxi"**
AF1472/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Kosten und die organisatorischen Abläufe bei den sog. Impftaxis gerichtet. Als einzige zeitliche Eingrenzung ergibt sich aus dem Kontext der Fragestellung allenfalls, dass der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Stand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Den mit der Anfrage erstrebten allgemeinen Gesamtüberblick kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In o. g. Anfrage konnten zum aufgelaufenen Kostenvolumen bis 30. April 2021 noch keine endgültigen Angaben gemacht werden, da noch nicht alle Abrechnungen für diesen Zeitraum vorlagen.“

Auch die bundesweiten negativen Beispiele bei der Abrechnung von Schnelltests rechtfertigen entsprechendes Augenmerk.

Daraus ergeben sich erneut die Fragen:

1. **Wie viele Fahrten und welches Kostenvolumen sind seit dem 5. März bis 30. April 2021 bzgl. des Impftaxis für die LHD aufgelaufen?“**

Der Landeshauptstadt Dresden wurden 5.335 Fahrten mit einem Kostenvolumen von insgesamt 73.334 Euro in Rechnung gestellt. Der gegenüber der Beantwortung der AF1429/21 abweichende Wert resultiert aus einer Berechnungskorrektur.

2. **„Wie viele Fahrten und welches Kostenvolumen sind für den Monat Mai 2021 bzgl. des Impftaxis für die LHD aufgelaufen?“**

Für den Monat Mai liegen noch nicht alle Abrechnungen vor.

3. **„Wieviel Prozent der über 80-jährigen Dresdner und Dresdnerinnen haben sich bereits impfen lassen?“**

Auf kommunaler Ebene gibt es keine Kenntnis über die Anzahl der Geimpften über 80-Jährigen.

4. **„Müssen die Fahrgäste per Dokument ausweisen, wer sie sind? Oder reicht die Nennung des Namens und der Anschrift?“**

Mit den Fahrdiensten ist vertraglich vereinbart, dass sie sich den Personalausweis und sofern erlassberechtigt auch den Dresden-Pass vor Fahrtantritt vorzeigen lassen.

5. **„Wie kann gesichert werden, dass kein Missbrauch bei der Abrechnung der Impftaxis betrieben werden kann?“**

Für jede Abrechnung wird sowohl eine Plausibilitätsprüfung als auch eine Stichprobenprüfung durchgeführt. So werden die Daten aus der Stichprobe mit dem Melderegister und den Daten im Sozialamt (Dresden Pass) abgeglichen.

6. **„Welche Kontrollen wurden bereits durchgeführt? Oder welche Kontrollen sind geplant?“**

Siehe Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert